

IV. Satzung

vom 29.12.2021

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1.029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich je Hund 72,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am dem 01. Januar 2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001 mit erster bis dritter Änderungssatzungen bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lienen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 29.12.2021

gez.
Strietelmeier
Bürgermeister

